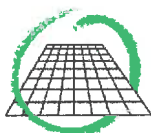




Bad Rappenau

Bebauungsplan Nahverkehrszentrum Stadtmitte – 1. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399
E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	5
4 Europäische Vogelarten.....	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1 Fledermäuse.....	9
5.2 Zauneidechse	11

Anlagen

Baust, Peter, Ornithologische Untersuchung - Tabelle Vögel.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau beabsichtigt den Bebauungsplan Nahverkehrszentrum Stadtmitte in einem Teilbereich zu ändern.

Im Zuge dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt südlich des Bahnhofs von Bad Rappenau und umfasst Flächen beidseitig der Raiffeisenstraße. Im Norden grenzt er an die Gleisflächen der Bahnlinie Sinsheim Steinsfurt - Bad Friedrichshall an, im Westen an die Einkaufszentren „Schlossarkaden“ und „Handelshof“ und das Gelände einer Sanitärfirma, im Süden und Südosten an Wohngebiete.

Nördlich der Raiffeisenstraße liegen große Parkplatzflächen. Im westlichen Teil ist nahezu die ganze Fläche geschottert. In einer wenige Quadratmeter großen unbefestigten Restfläche wächst eine mittel alte Birke, eine junge Esche und grasreiche Ruderalvegetation. Östlich der Fußgängerunterführung ist der Parkplatz mit Asphalt und Pflaster befestigt. In den kleinen Grünflächen am südlichen Parkplatzrand wachsen Baumreihen aus jüngeren Eschen und Ziersträucher.

Am nördlichen Rand wird der Parkplatz teilweise von Schilf begleitet, teilweise von einem kleinen Erdwall mit Rosengebüsch und jungen Hainbuchen.

Östlich des Parkplatzes liegen kleine Verkehrsgrünflächen mit Rasenflächen und jüngeren Ahornbäumen.

Die Raiffeisenstraße wird auf der südlichen Seite von Parkplätzen und kleinen Grünflächen begleitet. In den kleinen Grünflächen befinden sich Rasenflächen, Schnitthecken aus Ziersträuchern, ein Haselstrauch, eine Fichte und eine größere Kiefer.

Südlich der Raiffeisenstraße liegt ganz im Südwesten des Gebiets ein Wohnhaus mit Garten (Nr. 17). Im hinteren Teil des Garten steht ein großer Lagerschuppen. Zwei ältere Obstbäume stehen auf der Rasenfläche vor dem Schuppen. Hinter dem Schuppen liegt ein Hühnergarten mit kleinen Obstbäumen. Der östliche Grundstücksrand ist mit Sträuchern und jungen bis mittel alten Laub- und Obstbäumen bewachsen.



Abbildung: Bestand (Maßstab 1:2.500)

Östlich schließt ein weiteres Wohnhaus mit Garten an (Nr. 15). Die nördliche Grundstücksgrenze wird von einer Zierstrauchhecke begleitet, die übrigen Grenzen von einem heckenartigen Bestand aus Sträuchern und jungen bis mittel alten Obst-, Laub- und Nadelbäumen. Auf der Rasenfläche steht ein mittel alter Obstbaum.

Im östlich angrenzenden Grundstück steht eine alte Lagerhalle aus Backstein (Nr. 15). Vor der Halle liegt ein geschotterter Platz mit Ruderalvegetation. Hinter der Halle befinden sich Rasenflächen und ein mittel alter Walnusbaum.

Nach Osten folgt das Grundstück des Hotel Wartberg (Nr. 11). Die wenigen unbebauten Flächen sind hier als Ziergärten genutzt.

Westlich der Blumenstraße liegt eine Rasenfläche mit jüngeren Laubbäumen. Am südwestlichen Rand der Fläche steht eine Trafostation.

Östlich der Blumenstraße folgt zunächst eine Rasenfläche mit Ziersträuchern und jungen Bäumen, dann ein Parkplatz.

Östlich des Parkplatzes schließt eine Wiese mit drei mittel alten Obstbäumen an. Auf der Böschung zur Nelkenstraße im Süden der Fläche wachsen Ruderalvegetation und Gestrüpp.

Nach Osten folgt ein Wohnhaus mit Ziergarten (Nr. 3).

Im Südosten des Geltungsbereichs liegt ein weiteres Wiesengrundstück mit einem alten Obstbaum, einer großen Fichte und mehreren Salweiden. Die Böschung zur Nelkenstraße ist mit Gebüsch und Gestrüpp bewachsen. In einem kleinen quadratischen Betonbecken in der Mitte der Wiese steht Regenwasser.

3 Vorhabenswirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nahverkehrszentrum Stadtmitte – 1. Änderung lassen die Überbauung des Großteils der Flächen zu.

Im Nordwesten des Gebiets wird im Bereich der Parkplatzfläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit der GRZ 0,8 festgesetzt. Östlich davon werden flächendeckend Verkehrsflächen für einen zentralen Omnibusbahnhof festgesetzt.

Der Parkplatz östlich der Fußgängerunterführung wird zur Fläche mit besonderem Nutzungszweck. In dieser ist der Bau eines Parkdecks oder Parkhauses zulässig.

Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt und mit einer Grundflächenzahl von 0,8 überbaubar. Auf der Fläche, in der bisher zwei Wohnhäuser mit Gärten und eine Lagerhalle stehen, soll die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscountmarktes ermöglicht und der zum Einkaufszentrum „Schlossarkaden“ gehörende Parkplatz erweitert werden.

Die Parkplätze und kleinen Grünflächen südlich der Raiffeisenstraße werden dem Sondergebiet zugeschlagen, ebenso Teile der Raiffeisenstraße selber, die hier etwas nach Norden verschwenkt wird.

Mischgebiete mit der GRZ 0,6 werden westlich der Blumenstraße (Hotel Wartberg) und im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs (Wohnhaus, Wiesen mit Obstbäumen) festgesetzt. Innerhalb der dort eingezeichneten Baufenster ist nicht nur der Neubau, sondern auch der Abriss, Neu- oder Umbau von Gebäuden zulässig.

Keine Veränderungen sind im Bereich der kleinen Verkehrsgrünflächen im Nordosten des Gebiets und der Grünflächen, bzw. Versorgungs- und Parkplatzflächen beidseitig der Blumenstraße zu erwarten.

4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet wurde im März und April 2013 insgesamt dreimal begangen.¹ Dabei wurden insgesamt 18 Vogelarten festgestellt, die wahrscheinlich im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung brüten. Darüber hinaus können 8 weitere Vogelarten grundsätzlich auch im Gebiet brüten.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Hänfling</u> , <u>Haussperling</u> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, <u>Star</u>
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp
Baumbrüter	<u>Türkentaube</u>

Die Rote Liste² bewertet 20 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten. Sechs der Brutvogelarten stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u>
Im Geltungsbereich können insgesamt 26 verschiedene Vogelarten brüten. Die meisten davon brüten in Bäumen und Sträuchern, so z.B. die Freibrüter Amsel, Buchfink und Elster. Ältere Bäume eignen sich für Höhlenbrüter wie Kleiber oder Blaumeise zur Brut, große Bäume für die Türkentaube. An den Gebäuden und Schuppen brüten Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz. Auch einige Höhlenbrüter wie die Kohlmeise oder der Haussperling können hier einen Brutplatz finden. In Saumbereichen am Boden brüten Rotkehlchen und Zilpzalp.
<u>Prognose</u>
Die Bebauungsplan ermöglicht die Überbauung von Hausgärten und kleinen Grünflächen sowie und den Umbau, Abriss und Neubau von Gebäuden. Werden während der Brutzeit Bäume und andere Gehölze gerodet oder Gebäude bzw. Gebäudeteile abgerissen, ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel und

¹ Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bad Rappenau Bahnhof, siehe Tabelle im Anhang.

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Außerhalb der Brutsaison können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist der Gehölz- und Baumbestand in der jeweils zu bebauenden Fläche im Zeitraum Oktober bis Februar komplett zu räumen und das Astwerk unverzüglich abzufahren.

Bis zum Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen mindestens einmal im Monat zu mähen und das Mähgut abzuräumen, um Bruten von Bodenbrütern zu verhindern.

Im Zeitraum Oktober bis Februar sind Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden ohne Einschränkung möglich. Außerhalb dieses Zeitraum ist vor Beginn von Arbeiten zu prüfen, ob Vögel im betroffenen Bereich brüten.

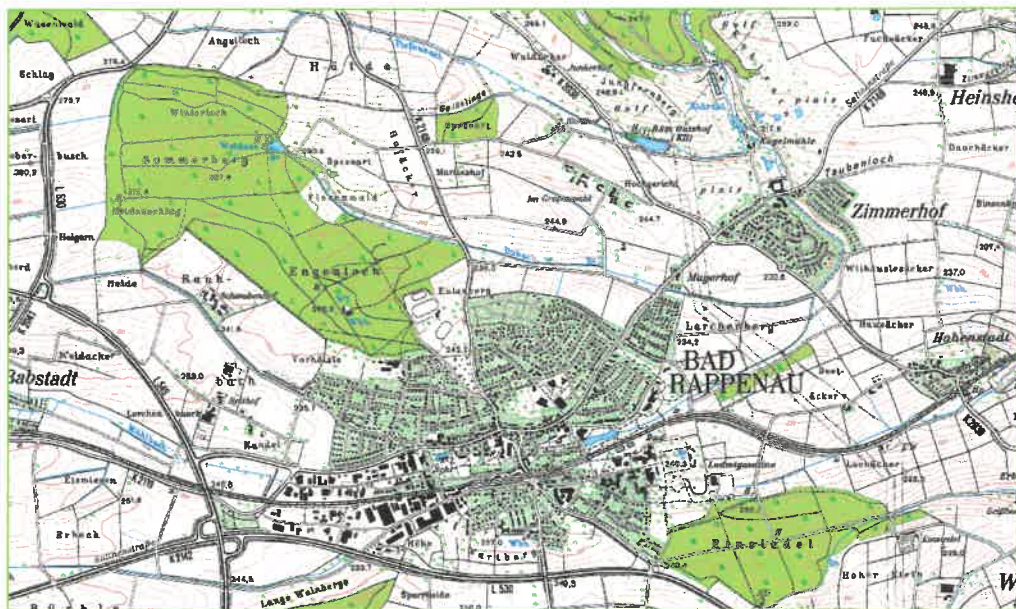
Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

26 verschiedene Vogelarten können im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung brüten.



Die meisten der Arten leben sowohl in durchgrüntem Siedlungsbereichen als auch in strukturreicheren Teilen der Feldflur. Der Raum der lokalen Populationen wird für sie angenommen mit den Siedlungsflächen von Bad Rappenau und den angrenzenden Offenlandflächen zwischen L530 und L 549 im Westen, der K 2142 im Süden, dem Gewann Hochgericht und Stadtteil Zimmerhof im Norden und Hohenstadt im Osten.

Als lokale Populationen von Haussperling, Hausrotschwanz und Türkentaube werden die Populationen im Siedlungsbereich von Bad Rappenau definiert.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population als günstig eingestuft.
Für die b3-Arten wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Die Erschließung und Bebauung wird sukzessive und jeweils nur auf Teilflächen stattfinden.

Aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind innerhalb des jeweiligen Baufelds, bzw. an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden während der Baumaßnahmen keine Bruten und demzufolge auch keine Störungen zu erwarten.

Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass durch die Baumaßnahmen Vögel, die im Umfeld brüten, gestört werden.

Wegen der eingeschränkten Größe und Dauer der einzelnen Baumaßnahmen betreffen die Störungen nur wenige Individuen von Arten des Lebensraumes Siedlung, in dem immer wieder auftretende Störungen durch Baumaßnahmen nichts ungewöhnliches sind.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen lassen sich deshalb ausschließen.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich können sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bis zu 26 verschiedenen Vogelarten befinden.

Die meisten Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen in Bäumen und Sträuchern, so z.B. die der Freibrüter Amsel, Buchfink und Elster.

In älteren Bäumen mit Höhlen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern wie Gartenbaumläufer und Blaumeise zu erwarten, in größeren Bäumen kann die Türkentaube brüten.

Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Strukturen an Gebäuden. Auch einige Höhlenbrüter wie die Kohlmeise oder der Haussperling können hier einen Brutplatz finden.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rotkehlchen und Zilpzalp liegen in Saumbereichen am Boden.

Prognose

Die Freibrüter finden auch nach der Rodung der Gehölze in den Bauflächen noch ausreichend Nistmöglichkeiten in den südöstlich angrenzenden Wohngebieten.

Auch für die Boden- und Nischenbrüter gibt es beim Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten immer noch reichlich Brutmöglichkeiten in der Umgebung.

Für die Nischen- und Freibrüter entstehen durch die Neubebauung und Bepflanzung von Grünflächen oder Gärten auch teilweise wieder neue Brutplätze.

Kritisch ist der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten für die Höhlenbrüter. Mit Ausnahme der Spechte sind sie auf das begrenzte Angebot an Bruthöhlen angewiesen. Für sie muss die Zeit bis zur Entstehung neuer Strukturen, in der die ökologische Funktion ihrer

Fortpflanzungsstätten nicht erfüllt wird, überbrückt werden.
Die unten genannten Maßnahmen stellen die ökologische Funktion solange sicher, bis die Tätigkeit der Spechte, Astbruch, Fäulnis und Absterben zu neuen, geeigneten Strukturen in und an Bäumen in der Umgebung führt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter werden in öffentlichen Grünflächen im Baugebiet und der näheren Umgebung insgesamt 8 Nistkästen aufgehängt.
Bei der Auswahl der Nistkästen werden folgende Vogelarten berücksichtigt: Blaumeise, Gartenbaumläufer, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Star.
Die Anbringung der Kästen erfolgt vor oder zeitgleich mit der Rodung von Gehölzen in den Grundstücken südlich der Raiffeisenstraße.
Es wird sichergestellt, dass die Kästen regelmäßig im Winterhalbjahr, rechtzeitig vor Beginn der neuen Brutsaison kontrolliert und gereinigt werden. Im Lauf der Brutsaison nach Aufhängen der Nistkästen wird durch eine Begehung überprüft, ob die Nistkästen von den gewünschten Vogelarten angenommen werden.

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach der Begehung der betroffenen Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. betroffen sein können.

5.1 Fledermäuse

Unmittelbar westlich des Plangebiets liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich des Schlossgartens“. Vor der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde das Gebiet fledermauskundlich untersucht¹. Dabei wurden neben dem Baugebiet „Südlich des Schlossgartens“ auch der Schlossparks selber und Flächen entlang der Bahnlinie im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans begangen.

Die zwei Detektor-Begehungen am 4.6. und am 6.7.2009 ergaben insgesamt 46 Nachweise für die Arten Zwergfledermaus (41 Nw), Großer Abendsegler (3 Nw) und Bechsteinfledermaus (2 Nw). Alle drei Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten.

¹ Dr. Alfred Nagel, Bericht der fledermauskundlichen Untersuchung des geplanten Baugebietes "Raiffeisenstraße" in Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten den 30. September 2009.

Zusätzlich wurde noch ein Nachweis einer Myotis-Art getätigt, die aber nicht genauer bestimmt werden konnte.

Der Gutachter bewertet die 41 Nachweise bei zwei Begehungen als durchschnittliches Ergebnis. Als Jagdgebiet hat das Gebiet eine mittlere Bedeutung. Die Zahl von drei nachgewiesenen Arten bei zwei durchgeführten Begehungen wird als gering bewertet. Fledermausquartiere wurden bei den Begehungen keine festgestellt. Wegen des frühen Erscheinens der Zwergfledermaus wurde jedoch ein Quartier der Zwergfledermäuse in den Wohngebieten südlich der Raiffeisenstraße vermutet.

Die Ergebnisse der Untersuchung können grundsätzlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nahverkehrszentrum Stadtmitte – 1. Änderung“ übertragen werden. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob sich im Geltungsbereich Fledermausquartiere befinden.

Westlich des Hotels Wartberg steht eine große alte Lagerhalle, in der Fledermausquartiere und –kolonien durchaus vorkommen könnten (Raiffeisenstraße 13).

Dort wurde am 24. Juni 2013 eine Ausflugsbeobachtung durchgeführt¹. Bei dieser konnten zwar Zwergfledermäuse und eine Fransenfledermaus beobachtet werden, die hinter dem Gebäude kurzzeitig jagten. Ausflüge aus der Lagerhalle gab es jedoch keine. In der Lagerhalle können Fledermausquartiere daher ausgeschlossen werden.

In den übrigen Flächen werden möglicherweise Einzelstrukturen an Gebäuden oder Höhlen und Rindenspalten der Bäume von Einzeltieren gelegentlich als Quartiere genutzt.

Wochenstuben oder Winterquartiere können hier aufgrund der bei der Bestandserfassung vorgefundenen Strukturen ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Gebäudestrukturen oder Höhlen und Spalten in den Bäumen im Geltungsbereich von Einzeltieren gelegentlich als Sommer-, Zwischen- oder Paarungsquartier genutzt werden.

Da die Gehölzrodung im Winter stattfindet (vgl. Vermeidungsmaßnahme Vögel) können durch diese keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Dies gilt auch für Abriss- oder Umbauarbeiten an Gebäuden im Winter.

Aber auch in der Zeit, in denen die Fledermäuse wieder aus ihren Winterquartieren zurück sind, besteht für Einzeltiere, die Strukturen an den Gebäuden als Hangplatz nutzen kein besonderes Tötungs- oder Verletzungsrisiko. Bei Störungen durch Bauarbeiten werden sie ihren Hangplatz verlassen und einen neuen suchen.

Der Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung, Verletzung) lässt sich ausschließen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen die Überbauung von Flächen zu, die als Jagdgebiet von Fledermäusen von maximal mittlerer Bedeutung sind. Betroffen ist nur ein sehr kleiner Teil der Jagdgebiete der Fledermäuse. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind durch den Verlust der Flächen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungsverbot) lässt sich ausschließen.

Fortpflanzungs oder Ruhestätten sind nur insoweit zu erwarten, als dass Baumhöhlen oder Strukturen an Gebäuden von Einzeltieren als zeitweilige Hangplätze genutzt werden.

Wenn solche Einzelstrukturen bei Umbau-, Abriss- oder Sanierungsarbeiten entfallen, wirkt sich das im räumlichen Zusammenhang kaum aus. Zumal an neuen Gebäuden auch wieder Strukturen ähnlicher Funktion neu entstehen können.

Ein Verlust von Wochenstuben kann aufgrund der Ausflugsbeobachtung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

¹ Dr. Alfred Nagel, Stellungnahme Fledermäuse und geplanter Abriss eines Werkstattgebäudes in Bad Rappenau, Raiffeisenstraße Münsingen-Apfelstetten, den 24. Juni 2013.

5.2 Zauneidechse

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan „Südlich des Schlossgartens“ wurde 2009 gezielt nach Zauneidechsen gesucht. Potentiell geeignete Lebensräume der Zauneidechse wie z.B. die Randbereiche der Bahngleise wurden mehrfach begangen und auf Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Dabei konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Nördlich an den Geltungsbereich grenzt ein Flächenstreifen in dem früher Gleise lagen bzw. Der Schotterkörper ist mehr oder weniger dicht, öfter auch lückig mit Ruderalvegetation bewachsen. Gehölze wachsen kaum. Nördlich schließt der vegetationsfreie Schotterkörper der Bahnlinie, südlich der geschotterte Parkplatz an.

Der Flächenstreifen wurde am 14. Juni begangen. Am späten Vormittag schien bei 16° C die Sonne immer wieder für längere Zeitabschnitte durch den wolkgigen Himmel.

Beim langsamen Gehen über die gesamte Länge des Geländestreifens gab es keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Eidechsen. Auch das Umdrehen bzw. Anheben von größeren Steinen und der zufällig herum liegenden künstlichen Verstecke (Holzbretter, Folien etc.) ergab keine Hinweise.

Das deckt sich mit den Ergebnissen von 2009 für die anschließenden Flächen und es kann mit sehr großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Zauneidechsen hier nicht vorkommen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 25.06.2013



Anlagen

Baust, Peter, Ornithologische Untersuchung - Tabelle Vögel.
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus		Besondere Schutzwürdigkeit						2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						
Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rolle Liste Deutschland			Rolle Liste Baden-Württemberg			Status im Untersuchungsgebiet		Beobachtungstag/Uhrzeit			
			Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BirdSchV.	Artw. geschützt	Speziell geschützt	Art wurde im Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen	Art wurde nicht nachgewiesen, kommt aber potentiell als Brutvogel vor	1 23. Mrz.	2 4. Apr.	3 6. Apr.	Potenzieller Brutvogel	
1 Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
2 Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
3 Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
4 Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
5 Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
6 Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Si	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
7 Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
8 Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
9 Girnitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
10 Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
11 Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	c4	-	2	X	-	X	-	-	-
12 Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
13 Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	c4	-	3	X	-	X	-	-	-
14 Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
15 Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	b3	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
16 Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
17 Kohlemeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
18 Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
19 Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
20 Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
21 Rotkehlchen	<i>Eritrichus rubecula</i>	R	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
22 Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
23 Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	c4	-	3	X	-	X	-	-	-
24 Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3	V	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
25 Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
26 Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	-	-	c4	-	X	-	X	-	-	-	-
Anzahl Arten														8
														18

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = Gefährdet

a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP)

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten.

Bebauungsplan Nahverkehrszentrum Stadtmitte - 1. Änderung in Bad Rappenau

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6720 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X	X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X	X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X	X			
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2				X	Nachweis durch Bestandserfassung im Jahr 2009 ⁸ .
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3					
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2					
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2					
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1					
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1					
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1					
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i				X	
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2					
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3					
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2					
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1					

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Nagel, Dr. A. Bericht der Fledermauskundlichen Untersuchung des geplanten Baugebietes "Raiffeisenstraße" in Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Bebauungsplan Nahverkehrszentrum Stadtmitte - 1. Änderung in Bad Rappenau

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G					
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe						
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i					
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3					
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R					
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	
Kriechtiere⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X	X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X	X			
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X	X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X	X			
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X	X			
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6720 SO
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X	X			
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X	X			
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X	X			
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X	X			
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X	X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X	X			
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X	X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X	X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X	X			
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X	X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X	X			
Käfer¹⁰								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X	X			
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X	X			
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X	X			
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{11 12}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X	X			
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X	X			
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X	X			
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X	X			
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X	X			
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X	X			Fundangabe in 6720

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Bebauungsplan Nahverkehrszentrum Stadtmitte - 1. Änderung in Bad Rappenau

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X	X			
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X	X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X	X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X	X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X	X			
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X	X			
Libellen¹³								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X	X			
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X	X			
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X	X			
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X	X			
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X	X			
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X	X			
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁵	1	X	X			
Farn- und Blütenpflanzen¹⁶								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X	X			
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X	X			
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3		X			
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X	X			
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X	X			
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X	X			
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X	X			
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X	X			
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X	X			
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X	X			

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.